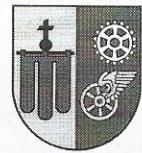


GEMEINDE SÜDHEIDE

Der Bürgermeister



Gemeinde Südheide ◆ Hermannsburg ◆ Am Markt 3 ◆ 29320 Südheide

Piraten Niedersachsen
Kreisverband Südheide
z. Hd. Herrn P. Versteeg
Ringstrasse 25
29303 Bergen Lohheide

Fachbereich: Ordnung und Soziales, Kultur

Dienstgebäude: Rathaus Unterlüß, Unterlüß
Urwaldschneise 1, 29345 Südheide
Zimmer: 20
Auskunft erteilt Frau Hildebrandt
E-Mail: kerstin.hildebrandt@gemeinde-suedheide.de

Telefon: 05052/65-32
Fax: 05052/65-15

Datum: 22.08.2017

Bitte bei Antwort angeben!

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
16.08.2017 (Fax)

Mein Zeichen
122000-1605-65/2017

Aufstellen bzw. Aufhängen von Werbeträgern (Plakattafeln) im Gemeindegebiet Sondernutzungserlaubnis nach dem Niedersächsischen Straßengesetz

Sehr geehrter Herr Versteeg,

ich erteile Ihnen hiermit für die Zeit vom **22.08.2017 bis 20.10.2017** die Genehmigung zum Anbringen von Plakattafeln im öffentlichen Verkehrsraum innerhalb der geschlossenen Ortslagen in der Gemeinde Südheide aus Anlass der **Bundestagswahl am 24.09.2017 und der Landtagswahl am 15.10.2017**. Rechtsgrundlage für diese Genehmigung ist § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 19.02.2009 „Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen“ (Nds.MBl. Nr:10/2009 S.306).

Sie haben der Gemeinde Südheide alle Kosten einschließlich der Aufwendungen für eventuelle Schäden zu ersetzen, die durch diese Sondernutzung entstehen.

Auflagen:

1. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch die Plakattafeln nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere darf es durch die Plakattafeln nicht zu Behinderungen des Fußgänger-, Fahrradfahrer- und sonstigen Fahrzeugverkehrs kommen.
2. Die Plakattafeln sind sicher zu befestigen und von Ihnen regelmäßig dahingehend zu kontrollieren, ob von ihnen Gefährdungen ausgehen. Beschädigte oder unansehnliche Plakattafeln sind unverzüglich instand zu setzen oder aber zu entfernen.
3. Zwischen den einzelnen Standorten mit den von Ihnen angebrachten/aufgestellten Plakattafeln ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.

Sprechzeiten:

Montag – Freitag 08.30 – 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Dienstsitz:

Hermannsburg, Am Markt 3, 29320 Südheide, Telefon: (05052) 65-0 Telefax: (05052) 65-65

Konten der Gemeindekasse:

Sparkasse Celle IBAN: DE89 2575 0001 0055 5309 19 – BIC: NOLADE21CEL
Volksbank Südheide e.G. IBAN: DE60 2579 1635 0060 8076 00 - BIC: GENODEF1HMN

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE96ZZZ00001528610

4. Die Wirkung von Verkehrszeichen (dazu gehören auch die roten Ringe an den Straßenlampen (VZ 394)!) darf unter keinen Umständen beeinträchtigt werden; **Sichtdreiecke an Kreuzungen und Einmündungen sind in jedem Fall auf einer Länge von mindestens 10 m (gemessen von den Grundstücksgrenzen!) von Plakaten frei zu halten.** In diesem Zusammenhang ist die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Regelungen - insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Hinweise zur Aufstellung von Verkehrszeichen (HAV) - über das Anbringen von zusätzlichen Informationsträgern an Verkehrszeichen in jedem Falle von Ihnen sicherzustellen.
5. An den lackierten Laternenmasten im Ortskern von Hermannsburg dürfen Plakattafeln nicht mit Draht befestigt werden. Sofern Plakattafeln an den lackierten Laternenmasten angebracht werden, ist von Ihnen sicherzustellen, dass eine Beschädigung der Lackierung durch die angebrachten Plakattafeln ausgeschlossen ist.
6. Es ist nicht zulässig, Plakate für mehrere Veranstaltungen/Aktionen an einem Pfahl/Mast anzubringen.
7. Der Inhalt der von Ihnen angebrachten Plakattafeln darf nur allgemein auf den von Ihnen angegebenen Anlass hinweisen, jedoch keine Werbung für einzelne Produkte enthalten.
8. Die Plakattafeln oder die Plakate müssen mit der Anschrift und der Telefonnummer der/des für die Veranstaltung verantwortlichen Person/Unternehmens versehen sein.
9. Im Falle von Beanstandungen sind die Plakattafeln **umgehend**, spätestens aber drei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen; ansonsten wird der Abbau und die Beseitigung der Plakattafeln auf Ihre Kosten von der Gemeinde veranlasst.
10. **Die Plakattafeln sind spätestens am 20.10.2017 wieder zu entfernen.** (Sollten die Plakattafeln nicht fristgerecht entfernt werden, müssen Sie mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 61 NStrG und einer Geldbuße von bis zu 500 € rechnen.)

Hinweise:

Das Anheften, Bekleben, Beschreiben oder Beschmieren von an oder im Verkehrsraum stehenden Gebäuden, Einfriedungen, Einrichtungen, Verteilerschränken, Buswartehallen, Masten, Bänken, Bäumen usw. ist gemäß der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Südheide vom 15.12.2015 verboten. Dies gilt auch für das Anbringen von Plakaten und Schildern sowie das Aufstellen von Plakattafeln. Ausnahmen von der Regelung nach Satz 2 können auf Antrag von der Gemeinde Südheide zugelassen werden.

Diese Erlaubnis nach § 18 NStrG bezieht sich nur auf das Plakatieren innerhalb der Ortsteile Baven, Beckedorf, Bonstorf, Hermannsburg, Oldendorf, Weesen, Lutterloh und Unterlüß. Wenn Sie auch im Gebiet anderer Gemeinden plakatieren wollen, ist hierfür bei jeder Gemeinde eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

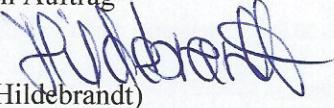
Die Erteilung dieser Sondernutzungserlaubnis rechtfertigt keinerlei Rückschlüsse auf die Zulässigkeit der von Ihnen geplanten Veranstaltung. Auch sind ggf. erforderliche weitere Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften für die geplante Veranstaltung nicht Gegenstand dieser Erlaubnis und müssen ggf. von Ihnen besonders beantragt werden; ein Anspruch auf Erteilung solcher ggf. erforderlicher weiterer Genehmigungen wird durch diese Sondernutzungserlaubnis nicht begründet. Für die Einhaltung der zu beachtenden Vorschriften sind allein Sie als Veranstalter verantwortlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage wäre schriftlich beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Postfach 2941, 21319 Lüneburg oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts (Adolph-Kolping-Str. 18, 21337 Lüneburg) einzulegen und gegen die Gemeinde Südheide, Hermannsburg, Am Markt 3, 29320 Südheide zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Hildebrandt)